



# SV Hohenlimburg 1910 e.V.

## Beitragsordnung

### des Sportvereins

#### SV Hohenlimburg 1910 e.V.

- § 1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- § 2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags und eventueller Umlagen. Der geschäftsführende Vorstand legt eventuell anfallende Gebühren fest.
- § 3 Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Mitgliederbeschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- § 4 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge an den Verein betragen ab dem 01. Januar 2018:

Beitragsart	Euro / Jahr
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	78,00
Schüler, Studenten und Azubi. über 18 Jahre (bis zum 26. Lebensjahr)	78,00
Erwachsene	108,00
Familienbeitrag (bis 2 Personen) jede weitere Person (Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	120,00 30,00
Passive	48,00
Reduziert (unbezahlte Trainer und Schiedsrichter)	40,00
Ehrenmitglieder	0,00

- § 4a Für Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, wird eine Aufnahmegebühr von einmalig 15,00 € erhoben.
- § 4b Aktive, die bei der Anmeldung die ermäßigte Beitragsform für "Schüler, Studenten und Auszubildende" beantragen, müssen diesen Anspruch mit entsprechenden Unterlagen (Schüler-/Studentenausweis) nachweisen.
- § 4c Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- § 5 Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren am jeweils 1. Bankarbeitstag im März und im September des jeweiligen Geschäftsjahres abgebucht. Die Zustimmung zum Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.
- § 5a Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen ihre Beiträge bis spätestens 01. März und 01. September auf das Bankkonto des Vereins überweisen. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3,00 Euro zu zahlen.
- § 5b Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von persönlichen Daten (Anschrift, Bankverbindung, Name usw.) dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gebühren für Rücklastschriften tragen die Mitglieder.
- § 6 In den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 ist die Sportversicherung und Abgaben an den WFLV enthalten.
- § 7 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechender Begründung dem Kassierer vorzulegen. Änderungen der Bankverbindung oder der persönlichen Verhältnisse, die eine Beitragsänderung bewirken, sind dem Kassierer ebenfalls sofort mitzuteilen.
- § 8 Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- § 9 Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr wird ein anteiliger Beitrag von 1/12 des jährlichen Mitgliedsbeitrages für jeden Monat bis zum Geschäftsjahresende fällig.
- § 10 Gemäß § 11 der Vereinssatzung kann ein Vereinsaustritt nur durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax oder Email) mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Jugendliche bedürfen zum Austritt die vorherige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mitgliedsbeiträge werden bei Kündigung nicht zurückerstattet.
- § 11 Bei Mahnungen werden Gebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Schriftform) den ausstehenden Beitrag nicht, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Die Forderung des Vereins bleibt bestehen.
- § 12 Das Vereinskonto des SV Hohenlimburg 1910 e. V. lautet:
- Bank: Volksbank Hohenlimburg eG
- IBAN: DE 10 4506 1524 4031 9729 00
- BIC: GENODEM1HLH

Hagen-Hohenlimburg, 13. März 2017

---

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(1. Kassierer)

(2. Kassierer)